

jetzige Ständeversammlung die Bewilligung an und für sich nur auf die Finanzperiode richten kann. Da es aber hauptsächlich auf die Auslegung der Worte ankommt, so scheint mir in den letzten Worten „dermaliger Schuldenbetrag“ auch das zu liegen, was für die Zukunft geschehen soll. Wenn die künftigen Ständeversammlungen andere Bewilligungen machen, so ist dann der Schuldbetrag nicht mehr der dermalige.

Abg. v. Leyßer: Ich kann mich nach meiner Ansicht bloß dem Deputations-Mitgliede zu meiner Linken anschließen, nämlich, daß es nothwendig ist, für Sachsen einen festen Tilgungsfonds aufzustellen. Sachsens Credit steht so fest und hoch, daß die Staatspapiere mit Erhöhung von einigen p. C. gesucht werden. Es würde in der jetzigen Zeit vielleicht selbst schädlich sein, wenn wir unsere Staatsschulden tilgen wollten, ich kann es bloß bedingungsweise annehmen, wenn gesagt wurde: „Wer seine Schulden bezahlt, verbessert seine Güter.“ Beim Staate ist das ein ganz anderes Verhältniß. Wollten wir unsere Schulden tilgen, so würden große Summen ins Ausland gehen, die im Gegentheile unser Eigenthum bleiben. Im Fall eines Kriegs sind vielleicht unsere Millionen im Auslande, wo wir nicht dafür stehen können, ob sie uns nicht ganz entrisen werden möchten.

Abg. Adler: Ich glaube gerade das Gegentheil. Wenn die Staatsschulden zurück gezahlt werden, gehen die Gelder in die Gewerbe über, und kommen dem Lande mehr zu statten als durch die Staatspapiere. Jetzt ist es gerade Zeit, wo diese Tilgung fortgeführt werden kann. Allein es können auch Zeiten kommen, wo Steuererlasse weit dringlicher sind.

Auf die Frage des Staatsminister v. Zeschau: ob der Antrag des Abg. v. Thielau bereits unterstützt worden sei? erwiedert der Abg. v. Thielau, daß er ihn zurückgenommen habe, und auf diese Erwiederung äußert

Staatsminister v. Zeschau: Ich bitte um Erlaubniß, im Allgemeinen noch etwas zu bemerken: Ich würde es für den Sächs. Credit nachtheilig halten, wenn man Beschränkungen in das Schuldenverhältniß hineinbringen wollte. Der Tilgungsplan des ständischen Ausschusses, und der Vorschlag der Regierung ist von der Ansicht ausgegangen, daß ein diesfalls zu fassender Beschluß als festbestehend anzusehen sei. Es ist diese Frage bei dem Zollvertrage zur Sprache gekommen, ob nämlich die Ständeversammlung sich für befugt halten könne, eine derartige Erklärung über 3 Jahre hinaus auszu dehnen? Sie ist bejaht worden und man hat namentlich damals der Feststellung von Schuldentilgungsplänen gedacht. Ich glaube also, daß, wenn erklärt wird, daß der Tilgungsplan angenommen werde, diese Erklärung als dauernd anzusehen ist. Die Bewilligung der alljährlich erforderlichen Summen bleibt jedem Landtage vorbehalten; aber die Ständeversammlung wird sich deshalb gewiß nie weigern, während sie den Tilgungsfonds früher festgestellt hat.

Referent Junghans: Ich bin allerdings der Meinung, daß die spätere Zukunft nicht gebunden werden kann; allein bei dem Schuldenwesen muß Stabilität sein. Ich bin

daher der Meinung, daß das Deputations-Gutachten beibehalten werde.

Abg. D. v. Mayer: Nach der letzten Erörterung des Hrn. Finanzministers, stellt sich die Frage ganz anders, als vor wenigen Minuten. Das kann die Meinung nicht sein, daß die Ständeversammlung den Tilgungsplan niemals ändern könne. Dann ist die Frage von solcher Erheblichkeit, daß man weit mehr in das Detail eingehen muß. Der Schuldentilgungsplan besteht allerdings für alle Zeit. Wenn aber künftig andere Verhältnisse eintreten, kann auch davon wiederum abgegangen werden. Umstände ändern die Sache, und man muß sich also hüten, den Gläubigern Versprechungen zu machen, die zu halten vielleicht künftig unrathsam erscheinen könnten. Ich bin daher ganz der Meinung, daß das Gutachten der Deputation angenommen werde, aber unter der Voraussetzung, daß darunter stillschweigend verstanden bleibt, es sei eine Abänderung möglich, nur nicht unter dem, was den Gläubigern bei der Anleihe von 1830 zugesichert worden ist. Was damals zugesichert worden ist, soll die Grundlage bleiben. Ob es aber bei 1½ p. C. sein Bewenden haben soll, ob diese Procente erhöht oder erniedrigt werden sollen, das muß frei bleiben. Eben darum hat sich die 2. Deputation so allgemein gehalten. Wenn aber von der Regierung erklärt wird, daß man von den 1½ p. C. niemals mehr zurückgehen könne, so wünsche ich, daß wenigstens die Worte: „für jetzt“ in das Deputations-Gutachten gesetzt würden.

Abg. Scholze glaubt, daß der Ausdruck „dermaliger Schuldenbetrag“ hinreichende Beruhigung gewähren könne.

Abg. D. v. Mayer: Die Kammer scheint die Meinung des Hrn. Staatsministers nicht zu theilen; sie scheint ihr neu zu sein. Sie hat gegen das Deputations-Gutachten zwar nichts einzuwenden, aber nur unter dem vorhin angedeuteten stillschweigenden Vorbehalte. Es scheint, die Deputations-Mitglieder selbst haben mit ihrem Gutachten denselben Sinn verbunden.

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube der geehrten Kammer in's Gedächtniß zurückrufen zu müssen, was bei der Anleihe im Jahre 1830 vorbehalten wurde. Es wurde eine Anleihe eröffnet und damals kein Schuldentilgungsplan festgestellt. Dieser Augenblick ist eingetreten. Es wurde erklärt, es sollte mindestens 1 p. C. zur Tilgung verwendet werden, ob mit Zinsenschlag oder ohne denselben, lasse ich dahingestellt sein. Die Regierung hat jetzt den Plan vorgelegt. Es ist berechnet, wie die Verloosung beginnen und fortgehen soll. Nothwendig scheint mir zur Erhaltung des Sächs. Credits, daß die geehrte Kammer sich darüber ausspreche, ob sie diesen Plan genehmigt; da ich es für den Sächs. Credit für sehr gefährlich halten würde, wenn der Plan abgeändert werden könnte.

Abg. v. Thielau: Wenn ich früher über die Zeit der Bewilligung gesprochen, habe ich es gethan, um zu wissen, was man beabsichtige. Jetzt erst weiß die Kammer, was man will. Man verlangt eine Anerkennung des Tilgungsplans; diese liegt nicht im Deputations-Gutachten, und die Deputation konnte nichts thun, als bei der Kammer beantragen, ob sie dem Tilgungsplane beitreten wolle. Ich erkenne die Grundsätze des